Projektbezeichnung: **Neubau Bauhof Neustadt West BSAG**	Vertrags-/Projektnr.: **4500xxxxxxx**
	Aktenzeichen: **X-BSAG-2025-0014**
	Interner Vermerk:

Zwischen

Bremer Straßenbahn AG
vertreten durch ihren Vorstand
in Flughafendamm 12, 28199 Bremen
- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

XXX
in XXX
- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender

Vertrag

Generalplanung Neubau Bauhof Neustadt West BSAG

geschlossen:

Inhalt

§ 1 Gegenstand des Vertrages/zu erbringende Leistungen
§ 2 Beauftragung/stufenweise Beauftragung/Inhalt der Leistungsstufen
§ 3 Leistungserbringung des Auftragnehmers, Termine
§ 4 Kostenkontrolle
§ 5 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
§ 6 Subplaner
§ 7 Pläne/Unterlagen, Dateiformate, Planlieferdokumentationen und Werkstatt- und Montageplan
§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 9 Vergütung
§ 10 Vertretung
§ 11 Ergänzende Vereinbarungen/Hinweise

ENTWURF

Anlagen

Nr.	Bezeichnung
1	Aufgaben-/Leistungsbeschreibung
2	Lastenheft
3	Zusätzliche Vertragsbedingungen
4	Honorarblatt
5	Organigramm des Auftragnehmers

ENTWURF

§ 1 Gegenstand des Vertrages/zu erbringende Leistungen

1.1 Bezeichnung der zu erbringenden Leistungen:

- Objektplanung Gebäude (Infrastrukturgebäude, Lagerhallen) Lph. 1 - 3, Lph. 4 - 7 und Lph. 8 - 9 gemäß § 34 HOAI i. V. m. Anlage 10 Ziffer 10.1;

- Tragwerksplanung (Infrastrukturgebäude, Lagerhallen) Lph. 1 - 3 und Lph. 4 - 6 gemäß § 51 HOAI i. V. m. Anlage 14, Ziffer 14.1;

- Technische Ausrüstung (Infrastrukturgebäude, Lagerhallen), Lph. 1 - 3, Lph. 4 - 7 und Lph. 8 - 9 gemäß § 55 HOAI i. V. m. Anlage 15, Ziffer 15.1 für die Anlagengruppen 1 bis 7;

- Objektplanung Verkehrsanlagen Lph. 1 - 3, Lph. 4 - 7 und Lph. 8 - 9 gemäß § 47 HOAI i. V. m. Anlage 13 Ziffer 13.1

 Besondere Leistungen

 - örtliche Bauüberwachung

- Objektplanung Ingenieurbauwerke (Schüttgutboxen) Lph. 1 - 3, Lph. 4 - 7 und Lph. 8 - 9 gemäß § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12 Ziffer 12.1

 Besondere Leistungen

 - örtliche Bauüberwachung

- Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke (Schüttgutboxen) Lph. 1 - 3 und Lph. 4 - 6 gemäß § 51 HOAI i. V. m. Anlage 14, Ziffer 14.1;

- Objektplanung Ingenieurbauwerke (Entwässerungsplanung) Lph. 1 - 3, Lph. 4 - 7 und Lph. 8 - 9 gemäß § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12 Ziffer 12.1

 Besondere Leistungen

 - örtliche Bauüberwachung

- Objektplanung Ingenieurbauwerke (Leerrohrplanung) Lph. 1 - 3, Lph. 4 - 7 und Lph. 8 - 9 gemäß § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12 Ziffer 12.1

 Besondere Leistungen

 - örtliche Bauüberwachung

ENTWURF

- Objektplanung Ingenieurbauwerke (Entsorgungsplatz) Lph. 1 - 3, Lph. 4 - 7 und Lph. 8 - 9 gemäß § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12 Ziffer 12.1

 Besondere Leistungen

 - örtliche Bauüberwachung

- Freianlagenplanung Lph. 1 - 3, Lph. 4 - 7 gemäß § 39 HOAI i. V. m. Anlage 11 Ziffer 11.1

- Fachplanung Bauphysik (Gebäudeenergieplanung, Wärmeschutz und Energiebilanzierung, Schallschutz) Lph. 1 - 3, Lph. 4 - 7 und Lph. 8 - 9 gemäß § 3 HOAI i. V. m. Anlage 1 Ziffer 1.2

- Fachplanung Brandschutzplanung / Brandschutzkonzept Lph. 1 - 3, Lph. 4 und Lph. 9 in Anlehnung an die AHO-Schriftreihe Heft Nr.17 (Leistungen für Brandschutz)

Als übergeordnete Besondere / Zusätzliche Leistungen sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Leitungsträgerkoordination

 Für die Koordination aller bestehenden und neu zu planenden Bauteile und Medien ist im Planungsprozess mit allen fachlichen Beteiligten ein regelmäßiger Austausch zur Verhinderung von Kollisionen und optimierten Leitungsverläufen zu organisieren und dokumentieren.

- Bauoberleitung des Gesamtprojekts

 Erweiterung der koordinierenden Aufgaben der Grundleistung der Objektplanung Gebäude um die Gesamtkoordination aller am Bau Beteiligten und Gewerke

- Lagerlogistik

 Im Rahmen der planerischen Ausarbeitung soll zur Optimierung der Lagerungskonzeptionen und Prozesse die Expertise eines/einer erfahren LagerlogistikerIn hinzugezogen werden und verschiedene Varianten der Lagerorganisation und Anordnung vergleichend gegenübergestellt werden.

Optional:

(i) BBQ-Fachplanung und BBQ-Koordination

Folgende Leistungen sind im Rahmen der Mitwirkung und Beratung bei der Erstellung eines BBQ-Konzepts nach DIN 1045-1000 in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Akteuren zu erbringen:

- Einteilung der Betonbauteile in BBQ-Klassen
- Teilnahme an Betonfachgesprächen (Ausschreibungs- und Ausführungsgespräche), Mitarbeit bei der Erstellung eines BBQ-Konzeptes.
- Einbindung erforderlicher fachkundiger Personen

Im Rahmen der BBQ-Koordination nach DIN 1045-1000 sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Organisation der Betonfachgespräche (Online-Termine)
- Leitung der Betonfachgespräche (Online-Termine)

- Protokollführung Verschriftlichung und Zusammenführung der Ergebnisse der Betonfachgespräche (BBQ-Konzept)

(ii) WU-Fachplanung

Begleitung und Beratung der Planung in den Lph3 und 5 hinsichtlich der besonderen Anforderungen an die Erstellung von Bauteilen in WU-Beton (insbesondere für die sog. Salzhalle)

1.2 Art und Umfang der Leistungen werden durch diesen Vertrag und seine Anlagen in nachstehender Reihen- und Rangfolge bestimmt. Hierzu gehören:

- Bestimmungen dieses Vertrages
- Aufgaben- und Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
- Lastenheft (Anlage 2)
- Zusätzliche Vertragsbedingungen Generalplanung (Anlage 3)
- Honorarblatt vom XX.XX.XX (Anlage 4)
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) als Beschreibung der Leistungsinhalte, Die HOAI ist kein Preisrecht.
- Organigramm des Auftragnehmers (Anlage 5);

Die vorgenannten Grundlagen des Vertrages sind dem Auftragnehmer bekannt. Der Auftragnehmer hat sämtliche Unterlagen und Pläne, die Grundlagen dieses Vertrages sind, verantwortlich geprüft. Er übernimmt diese in seinen Verantwortungsbereich. Der Auftraggeber haftet nicht für etwaige Fehler der Unterlagen und Pläne. Etwaige Fehler werden dem Auftraggeber auch nicht gemäß § 254 BGB ganz oder teilweise als Mitverschulden zugerechnet, es sei denn, der Auftragnehmer macht unverzüglich und in jedem Falle vor Verwendung der Unterlagen und Pläne schriftlich Bedenken geltend, die der Auftraggeber nicht ausräumt. Dies gilt auch für Unterlagen und Pläne, die der Auftraggeber gegebenenfalls noch liefert. Diese sind vom Auftragnehmer im Rahmen des von ihm zu verantwortenden Aufgabenbereichs zu überprüfen.

ENTWURF

§ 2 Beauftragung/stufenweise Beauftragung/Inhalt der Leistungsstufen

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen **stufenweise** mit den Generalplanungsleistungen für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben.

Die Generalplanung beinhaltet sämtliche in § 1 aufgeführten Grundleistungen und Besonderen Leistungen.

2.1 Festbeauftragung

2.1.1 Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt hinsichtlich der vorstehend genannten Grundleistungen mit Vertragsabschluss **fest** mit folgenden Leistungsstufen:

Grundleistungen gemäß Leistungsbilder HOAI

- Objektplanung Gebäude Lph 1 – 3
- Tragwerksplanung Lph 1 - 3
- Technische Ausrüstung Lph 1 – 3 für die Werksttatt
- Verkehrsanlagen Lph 1 - 3
- Objektplanung Ingenieurbauwerke (Entwässerungsplanung, Leerrohrplanung, Schüttgutboxen, Entsorgungsplatz) Lph 1 - 3
- Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke (Schüttgutboxen) Lph 1 –-3
- Freianlagenplanung Lph 1 - 3

Weitere Fachplanungsleistungen gem. § 3 HOAI i. V. m. Anlage 1, Bearbeitung der Sonderfachleute parallel zu den Leistungsphasen1 und 3.

- Bauphysik
- Gebäudeenergieplanung;
- Brandschutzplanung;
- Planung Schallschutz

Der Inhalt der jeweils beauftragten Leistungsphasen (LPH) ergibt sich aus den eingangs unter § 1 genannten Leistungsbildern der HOAI nach den insoweit zitierten Vorschriften und HOAI-Anlagen.

ENTWURF

2.1.2 Ferner beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss **fest** mit folgenden **Besonderen Leistungen**:

- Leitungsträgerkoordination
- Planung Lagerlogistik

2.2 Soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht schon nach Ziff. 2.1 fest beauftragt hat, behält er sich vor, dem Auftragnehmer auch die weiteren Leistungsstufen bzw. Besonderen Leistungen nach § 1 1.1 ganz oder teilweise zu beauftragen.

Es wird hierzu vereinbart:

2.2.1 Die Beauftragung erfolgt ausschließlich durch schriftlichen Abruf durch den Auftraggeber. In der bloßen Annahme von Leistungen aus einer noch nicht beauftragten Leistungsstufe/-phase liegt nicht die Anschlussbeauftragung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber mit einer oder mehreren Leistungsstufen/-phasen.

2.2.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert in Textform zu unterrichten, wenn der Abschluss der beauftragten Leistungen bevorsteht oder für ihn erkennbar wird, dass nach Beendigung der ihm übertragenen Leistungen weitere Planungsleistungen aus seinem Bereich notwendig werden.

2.2.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, weitere Planerleistungen dieses Vertrages (§ 1 1.) zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie nach Beendigung der zuletzt beauftragten Leistungsstufe innerhalb von 6 Monaten schriftlich abruft. Der Auftragnehmer hat sodann spätestens 2 Wochen nach Zugang der schriftlichen Anschlussbeauftragung mit der Ausführung seiner weiteren Leistungen zu beginnen. Die Frist von 4 Monaten beginnt nicht vor Eingang der schriftlichen Mitteilung des Auftragnehmers, dass seine Leistungen hinsichtlich der zuletzt beauftragten Leistungsstufe beendet sind.

2.2.4 Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Abrufoptionen auszuüben und der Auftragnehmer hat keinen Rechtsanspruch auf Anschlussbeauftragung. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Auftrag oder die Aufträge neu und/oder anderweitig zu vergeben. In diesem Fall hat er den Auftragnehmer von seiner Entscheidung zu unterrichten. Der Auftragnehmer kann für den Fall, dass keine Anschlussbeauftragung durch den Auftraggeber erfolgt, hieraus keine Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend machen.

2.3 Hinsichtlich der Leistungsphasen 6 und 7 ergeben sich die Leistungspflichten des Auftragnehmers zusätzlich aus Folgendem:

2.3.1 Zur Vorbereitung der Vergaben sind die Leistungsverzeichnisse unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorschriften mit detaillierten Angaben der Mengen bepreist zu erstellen und dem Auftraggeber im Konzept zur Genehmigung vorzulegen. Eine Freigabe der Leistungsverzeichnisse (wie auch aller sonstiger vom Auftragnehmer zu liefernden Unterlagen) durch den Auftraggeber berührt die vertraglich begründete Haftung des Auftragnehmers nicht.

2.3.2 Innerhalb des Generalplanungsteams ist darauf zu achten, dass Bauleistungen auch planungsübergreifend zusammengefasst und ausgeschrieben werden (z.B. Abstimmung der unterschiedlichen Planungsdisziplinen hinsichtlich notwendiger Kernbohrungen oder Gerüste).

2.3.3 Für jede zusätzliche/geänderte Leistung, deren Beauftragung von einem mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen verlangt wird, ist durch den Auftragnehmer (soweit die Leistung erforderlich ist) in planungstechnischer Hinsicht eine Nachtragsvereinbarung vorzubereiten (insb. Nachtrags-Leistungsverzeichnis und zu vereinbarende Terminanpassungen; keine Rechtsberatung). Zudem ist schriftlich darzustellen, warum die Leistung zum Zeitpunkt der Planung nicht bekannt war und die technische Notwendigkeit zur Ausführung besteht. Die Angemessenheit der Preise ist zu prüfen und nachzuweisen. Wenn der Nachtrag abgelehnt werden soll, ist insoweit vom Auftragnehmer eine schriftliche Begründung vorzubereiten.

2.3.4 Weitere Vergabeleistungen des Auftragnehmers für die von ihm zu verantwortenden Kostengruppen sind:

- Schriftliche Dokumentation der baubezogenen Vergabeverfahren in geordneter Form (Anlagen zur Vergabeakte)
- Schriftliche Vorschläge
 - zur Verfahrenswahl (VOL/A, VOB/A, VgV, UVgO? Öffentliche Ausschreibung? Offenes Verfahren? Beschränkte Ausschreibung? u.ä.)
 - hinsichtlich des Bieterkreises bei beschränkter Ausschreibung
 - betreffend Eignungskriterien der Bieter bzw. sonstiger von den Bietern/Bewerbern im Rahmen der Vergabe zu erbringende Nachweise, Erklärungen usw.
 - betreffend Zuschlagskriterien
 - betreffend zeitlichen Ablauf der jeweiligen Vergabe (Angebotsfristen, Bindefristen usw.)
 - für Texte der Bekanntmachung unter Verwendung der üblichen Bekanntmachungsformulare (national und EU-weit) – Versand erfolgt durch den Auftraggeber

- für Texte zur Aufforderung zur Angebotsabgabe
- Bei Bieterfragen unterbreitet der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich sehr kurzfristig einen begründeten Vorschlag hinsichtlich der Antwort und kommuniziert die abgestimmte Antwort mit dem/den Bietern. Rechtsberatende Inhalte sind hiervon ausgenommen.
- Formale Prüfung der Angebote auf Vollständigkeit
- Erstellung Preisspiegel
- Prüfung der Bieter/Bewerber hinsichtlich der Eignungskriterien und begründeter schriftlicher Vorschlag an den Auftraggeber
- Formale Prüfung der Angebote auf Einhaltung des Vergaberechts und sonstigen Anforderungen – schriftliche Unterrichtung des Auftraggebers bei Abweichungen
- Prüfung etwaiger Nebenangebote, die auch unter dem Aspekt „Gleichwertigkeit“ zu prüfen sind
- Prüfung von Angeboten unter dem Aspekt „vertiefte Preisprüfung“
- Einholung ergänzender Angaben, Nachweise usw. der Bieter/Bewerber (z.B. im Rahmen des § 16 Abs. 1 VOB/A) – und Auswertung
- schriftlicher begründeter Vorschlag betreffend Ausschlüsse
- Beratung des AuftraggeberS bei der Wertung/Vergabevorschlag
- Kontrolle zeitlicher Abläufe und Fristen (z.B. Wahrung der Informationsfristen des § 134 GWB)
- Teilnahme an und Moderation von Gesprächen mit den Bietern/Bewerbern (z.B. Aufklärungsgespräche) im Vergabeverfahren
- Ferner hat der Auftragnehmer die geprüften und gewerteten Angebote (unter Berücksichtigung des vom Auftragnehmer erstellten Preisspiegels) sowie einen schriftlichen Bericht mit technischer und wirtschaftlicher Beurteilung der Angebote vorzulegen.

2.3.5 Die vom Auftragnehmer zu erstellenden Vergabeunterlagen sind dem Auftraggeber spätestens 14 Tage vor dem geplanten Beginn der Vergabe zur Freigabe vorzulegen.

2.3.6 Falls die Leistungen für das Bauvorhaben europaweit ausgeschrieben werden müssen, wird der Auftragnehmer vor Beginn der Vergaben hinsichtlich der von ihm betreuten Kostengruppen bei der Ermittlung des 20%-Kontingents des § 3 Abs. 9 VgV mitwirken (im VOB/A- und VgV-Bereich) und dem Auftraggeber einen schriftlichen Vorschlag für eine Zuordnung der Leistungen in das 20%-Kontingent vorlegen, der dann (unter Einbeziehung der weiteren fachlich Beteiligten) abgestimmt und Grundlage der Vergaben wird

§ 3 Leistungserbringung des Auftragnehmers, Termine

3.1 Die Leistungen werden nach einem vom Auftragnehmer aufzustellenden und mit dem Auftraggeber und den weiteren fachlich Beteiligten abzustimmenden Rahmenterminplan erbracht, der nach Erstellung und schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber als **zusätzliche Anlage (Anlage 6)** zu diesem Vertrag genommen und vertragsgegenständlich wird. Der Rahmenterminplan ist so aufzustellen, dass eine **Inbetriebnahmebereitschaft des Bauvorhabens zum 15.08.2029** bei prognostischer Betrachtung und gewöhnlichem Planungs- und Bauverlauf gewährleistet wird.

3.2 Der Auftragnehmer stellt zunächst den Rahmenterminplan auf, in dem die „Meilensteine“ der Planung, Vergaben und Bauausführung unter Beachtung der zu erwartenden Genehmigungs- und Entscheidungszeiträume bis zu einem prognostizierten Fertigstellungstermin dargestellt sind. Der Rahmenterminplan enthält auch jeweils die Termine als Meilensteine, zu denen der Auftragnehmer die Beauftragung der nächsten Leistungsstufe für erforderlich hält, um behinderungsfrei die erforderlichen Planungsleistungen zur Einhaltung des Fertigstellungstermins erbringen zu können. Wird die nächste Leistungsstufe beauftragt, ist der Rahmenterminplan kurzfristig fortzuschreiben und zu detaillieren.

3.3 Werden Terminüberschreitungen erkennbar, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe zu unterrichten und Vorschläge zur Kompensierung der Terminüberschreitung zu unterbreiten.

3.4 Schon jetzt werden Termine zur Leistungserbringung durch den Auftragnehmer wie folgt verbindlich vereinbart:

Beginn der Leistungen des Auftragnehmers: spätestens 2 Wochen nach Vertragsschluss:

Abschluss Lph. 2 HOAI inkl. 3 Varianten:	spätestens 5 Monate nach Vertragsschluss
Abschluss Lph. 3 HOAI:	spätestens 4 Monate nach Bestätigung der Lph 2
Abschluss Lph. 4 HOAI:	spätestens 2 Monate nach Bestätigung der Lph 3
Abschluss Lph. 5 HOAI	spätestens 6 Monate nach Auftragserteilung der Lph 5
Abschluss Lph. 6 HOAI	spätestens 8 Monate nach Auftragserteilung der Lph 6
Abschluss Lph. 7 HOAI	spätestens 10 Monate nach Auftragserteilung der Lph 7

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber den Abschluss der Leistungsphasen 2 bis 7 jeweils schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat in nachvollziehbarer Form unter Angabe des jeweiligen Abschlussdatums sowie der wesentlichen Ergebnisse der Leistungsphase zu erfolgen.

Der Auftraggeber bestätigt den angezeigten Abschluss schriftlich oder teilt dem Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anzeige mit, aus welchen Gründen eine Bestätigung nicht erfolgen kann. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung des Auftraggebers, gilt der

ENTWURF

Abschluss der jeweiligen Leistungsphase als bestätigt. Die Bestätigung des Abschlusses der jeweiligen Leistungsphase stellt ausdrücklich keine Teilabnahme dar.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle zwei Wochen in mit dem Auftraggeber abgestimmter Form den aktuellen Stand im jeweiligen Terminplan darzulegen, eventuelle Abweichungen zu kennzeichnen und zu erläutern.

Wird erkennbar, dass die Vertragsfristen nicht eingehalten werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die voraussichtlichen Verzögerungen schriftlich zu unterrichten. Äußert sich der Auftragnehmer nicht, kann sich der Auftraggeber darauf verlassen, dass der jeweilige Terminplan in seiner Durchführung nicht gefährdet ist, sofern nicht die Abweichung für ihn offenkundig ist.

3.5 Zu verbindlichen Vertragsfristen führen auch alle Termine, die im Rahmen von Planungs- und Bauherrenbesprechungen oder in Ablaufplänen einvernehmlich festgelegt werden. Wenn und soweit ein geordneter Bauablauf oder Projektfortschritt dies erfordert, ist der Auftraggeber nach Zustimmung durch den Auftragnehmer berechtigt, jeweils einen geänderten neuen Terminplan aufzustellen. Die Zustimmung des Auftragnehmers darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass durch die Einwirkung Dritter der Fortschritt des Bauvorhabens aus Gründen, die weder Auftraggeber noch Auftragnehmer zu vertreten haben, behindert werden kann. Das Eintreten entsprechender Verzögerungen berechtigt den Auftragnehmer nicht, einem neuen Terminplan seine Zustimmung zu verweigern oder seine Zustimmung an Bedingungen zu knüpfen.

3.6 Entsteht zwischen den Parteien Streit über die Festlegung von Vertragsfristen, kann der Auftraggeber unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen und der Belange des Auftragnehmers Termine für die Planung gemäß § 315 BGB festlegen.

§ 4 Kostenkontrolle

4.1 Der Auftragnehmer ist im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen verpflichtet, den Auftraggeber laufend (ab Beginn der Leistungsstufe IV/Ausführungsplanung: mindestens 1 x im Monat) schriftlich über sämtliche Kosten (zu denen auch erkennbar drohende Kosten der mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen z.B. aus zusätzlichen oder geänderten Leistungen, Massenänderungen, Bauablaufstörungen etc. gehören) der vom Auftragnehmer betreuten Kostengruppen zu unterrichten. Hierzu sind dem Auftraggeber geordnete Aufstellungen zu übergeben, die die Kostenänderungen gewerkeweise ausweisen.

4.2 Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, hat der Auftragnehmer, sofern ihm die entsprechenden Leistungsphasen übertragen wurden,

- eine Kostenschätzung auf Basis der Vorentwurfsplanung,
- eine Kostenberechnung auf Basis der Entwurfsplanung,
- einen Kostenanschlag auf Basis der Vergabeergebnisse und
- eine Kostenfeststellung auf Basis der Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmen

(nachfolgend Kostenermittlungen genannt) gemäß DIN 276-1:2008-12 anzufertigen und dem Auftraggeber ohne besondere Anforderung spätestens zum Abschluss der jeweiligen Leistungsphase zur Genehmigung vorzulegen.

Zwischen diesen Kostenermittlungen ist der Auftraggeber jeweils unverzüglich von wesentlichen Veränderungen der Kosten zu unterrichten. Eine wesentliche Veränderung liegt stets vor, wenn die Gesamtkosten sich gegenüber der letzten Kostenermittlung um mehr als 3 % oder die Kosten einer Kostengruppe sich um mehr als 5 % erhöht haben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber zugleich Vorschläge zu unterbreiten, die Kostenabweichung innerhalb des zur Verfügung stehenden Kostenrahmens zu kompensieren.

§ 5 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

5.1 Schon in der Planungsphase ist eine bedarfsgerechte Präsenz vor Ort vom Auftragnehmer sicherzustellen. Während der Bauausführung, also ab Beginn der LPH 8, ist der Auftragnehmer zu einer kontinuierlichen täglichen Bauleitung vor Ort (mindestens 2 Stunden arbeitstäglich) verpflichtet, wobei der Umfang bei (vom Auftragnehmer) nachgewiesener fehlender Notwendigkeit einer Vor-Ort-Präsenz in Absprache und im Einverständnis mit dem Auftraggeber reduziert werden kann.

5.2 Nach Abnahme der Leistung des letzten bauausführenden Unternehmens (im Leistungsbereich des Auftragnehmers) oder wenn nur noch die Abnahme der Leistungen weniger bauausführender Unternehmen aussteht, gilt für die Präsenzpflicht gem. Ziff. 5.1:
Falls nur noch geringfügige Restleistungen der bauausführenden Unternehmen zu erbringen sind oder aber Leistungen von bauausführenden Unternehmen wegen Mängeln nicht abgenommen werden, ohne dass dies der Auftragnehmer zu vertreten hat, werden die Vertragsschließenden über eine Beendigung der Präsenzpflicht des Auftragnehmers vor Ort in dem Sinne verhandeln, dass der Auftragnehmer ganz oder teilweise von dieser Präsenzpflicht entbunden wird, soweit nicht gewichtige Gründe eine weitere Präsenz des Auftragnehmers vor Ort erforderlich machen.

5.3 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bereits während der Planungsphase dazu beraten, welche Sonderfachleute (z.B. Baugrunduntersuchung, Vermessung, SiGeKo) für das Bauvorhaben notwendig sind. Die dafür erforderlichen Kosten sind in der Gesamtkostenplanung des Vorhabens angemessen zu berücksichtigen. Im Rahmen seiner organisatorischen Gesamtverantwortung für

das Bauvorhaben hat der Auftragnehmer die Leistungen der für den Werkerfolg notwendigen Sonderfachleute zeitlich zu koordinieren, diese Leistungen mit seinen Leistungen abzustimmen und in seine Leistungen einzuarbeiten. Dies gilt auch für Leistungen, die ggf. vom Auftraggeber erbracht werden.

5.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein Projektteam zur Verfügung zu stellen, das entsprechend dem Organigramm (Anlage 5) aufgebaut und mit den dort im Einzelnen benannten Personen besetzt ist. Eine Änderung des Projektteams ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig, die dann nicht verweigert wird, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Nachweis des wichtigen Grundes obliegt dem Auftragnehmer.

5.5 Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Leistungserbringung auch verpflichtet

- die Rückbaumaßnahmen (z.B. bisher unbekannte unterirdische Anlagen oder Leitungen) planerisch in allen Leistungsphasen zu begleiten
- in den von ihm aufzustellenden Leistungsverzeichnissen die Notwendigkeit von Rückbaumaßnahmen oder interimistischen Maßnahmen während des Rückbaus zu berücksichtigen, also die notwendigen von den Gewerken im Rahmen des Rückbaus zu erbringenden Maßnahmen in den Leistungsverzeichnissen ausreichend und deutlich zu erfassen.

5.6 Der Auftragnehmer ist in LPH 8 auch verpflichtet

- zum Führen einer gewerkebezogenen Auflistung (Form: in Absprache mit dem Auftraggeber; mindestens als Excel-Datei) über alle bei der Abnahme vorbehaltenen oder nach der Abnahme festgestellten Mängel und/oder offene Restleistungen mit Angaben über
 - Datum der Verjährung hinsichtlich des jeweiligen Mangels/Restleistung
 - Datum Aufforderung zur Mängelbeseitigung, bzw. Erledigung Restleistung, inkl. Angabe der gesetzten Frist
 - Datum Mängelerledigung, bzw. Erledigung Restleistung.

 Diese Auflistung (und ihre Fortschreibung) ist dem Auftraggeber inkl. einer geordneten Zusammenstellung der mangelbezogenen Kommunikation mit dem jeweiligen bauausführenden Unternehmen zu übergeben und (auch nach Ende der LPH 8 während der LPH 9) fortzuschreiben.
- zum Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel auch dann, wenn die Mangelbeseitigung im Wege einer Ersatzvornahme erfolgt
- zum Vergleich der Ausführungspläne mit der tatsächlichen Ausführung („as built“). Der Auftragnehmer wird Bestandspläne vorlegen, in die die tatsächliche Bauausführung

ENTWURF

eingearbeitet ist, wobei die Änderungen gegenüber der Ausführungsplanung kenntlich zu machen (und gegenüber dem AG in Textform zu erläutern) sind.

5.7 Der Auftragnehmer ist in LPH 8/9, erforderlichenfalls im Zusammenwirken mit den anderen fachlichen Beteiligten, auch verpflichtet

- zur fachlichen und terminlichen Koordination sowie sehr kurzfristigen Zuarbeit gegenüber den Behörden (insbesondere: Bauordnungsamt) und Dienststellen/Ämtern sowie den eingeschalteten Sachverständigen (z.B. Brandschutzsachverständiger, Sachverständiger bzgl. AnlagenprüfVO, für Wirk-Prinzip-Prüfung u.ä.) im Rahmen der Abnahme und/oder Inbetriebnahme des Objekts.

§ 6 Subplaner

6.1 Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, im eigenen Namen Dritte zu beauftragen, die ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen (Subplaner). Diese werden als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers tätig.

6.2 Der Auftragnehmer beabsichtigt, die nachfolgend aufgeführten Subplaner für die jeweiligen Einzelleistungen zu beauftragen:

–.

–.

–.

Der Auftraggeber kann dem widersprechen, wenn von ihm darzulegende tatsächliche Umstände wichtige Gründe ergeben, die es wenig wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Subplaner die Vertragspflichten verlässlich erfüllen wird. Stellt der Auftraggeber während der Dauer des Vertragsverhältnisses solche Gründe fest, kann er vom Auftragnehmer verlangen, dass dieser den Subplaner austauscht.

6.3 Der Auftragnehmer hat die Verträge mit den Subplanern in der Weise zu gestalten, dass sie insbesondere im Hinblick auf Termin- und Kostensicherheit sowie Ansprüchen wegen mangelhafter Planung und Versicherungspflicht den zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geregelten Pflichten entsprechen. Der Auftragnehmer hat in den Verträgen mit den von ihm eingesetzten Subplanern weiterhin zu vereinbaren, dass eine weitere Untervergabe nur nach Einwilligung des Auftraggebers zulässig ist.

ENTWURF

6.4 Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer verlangen, dass der Auftragnehmer vom Auftraggeber bestimmte Subplaner mit Leistungen beauftragt, die der Auftragnehmer zu erfüllen hat. Der Auftragnehmer kann dem aus wichtigem Grund widersprechen, wenn er konkrete Bedenken gegen die fachliche Eignung oder Qualität des vom Auftraggeber bestimmten Subplaner hat. Die so bestimmten Subplaner werden ebenfalls als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers tätig. Der Auftragnehmer ist in vollem Umfang für die Leistungen des Subplaners verantwortlich, auch wenn einzelne Leistungen des Subplaners zunächst im Auftrag des Auftraggebers ausgeführt und vom Auftragnehmer später übernommen worden sind. Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, dass er den von ihm bestimmten Subplaner dahingehend ausgewählt und geprüft hat, ob er hinreichende Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt

6.5 Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Geschehensabläufe der von ihm beauftragten und/oder vom Auftraggeber bestimmten Subplaner in technischer, terminlicher, vertraglicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu koordinieren, zu steuern und zu überwachen. Die Kommunikation zwischen Subplaner und Auftraggeber erfolgt ausschließlich über den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer stellt aber sicher, dass die Subplaner jederzeit für Rückfragen des Auftraggebers und zu Besprechungen mit dem Auftraggeber oder anderen Projektbeteiligten zur Verfügung stehen

6.6. Sämtliche von dem Auftragnehmer beauftragte oder noch zu beauftragende Nachunternehmer werden vom Auftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der Vorgaben des Bremer Tariftreuegesetzes verpflichtet.

§ 7 Pläne/Unterlagen, Dateiformate, Planlieferdokumentation und Werkstatt- und Montagepläne

7.1 Dem Auftraggeber sind die Entwurfs- und Ausführungszeichnungen vor der Vervielfältigung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Kenntnisnahme von Plänen durch den Auftraggeber berührt die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für seine Planung nicht. Die Einzelheiten der Durchführung der Planfreigabe und des Planlaufes werden zwischen den Vertragsschließenden noch gemeinsam abgestimmt.

Der Auftraggeber wird erforderliche Freigaben und Entscheidungen binnen angemessener Frist treffen. Die Parteien streben zudem an, bei besonderer Eilbedürftigkeit von Freigaben und Entscheidungen konkrete Freigabefristen im Einzelfall zu vereinbaren, wobei der Auftragnehmer dahingehenden Bedarf von sich aus ankündigen wird.

7.2 Die nach Kenntnisnahme zur Vervielfältigung bestimmten Zeichnungen müssen als Originale vorgelegt werden und der vom Auftraggeber bestimmten Form entsprechen.

Hierzu wird schon jetzt folgendes vereinbart:

- Die in den Leistungsphasen 2 und 3 zu liefernden Unterlagen sind wie folgt zu liefern:
 - 1 x in Papierform übersichtlich in Ordnern zusammengestellt, 1 x digital

- der Baugenehmigungsantrag nebst notwendigen Anlagen und bautechnischer Nachweise ist vom Auftragnehmer in notwendiger Anzahl in Papierform und (1 x) digital vorzulegen (gleiches gilt für andere eventuell bei Behörden einzureichende Anträge u.ä.).
- die Ausführungsplanung (einschl. evtl. Änderungsplanungen) ist in Papierform für den Auftraggeber 1-fach (und 1 x digital) und für die bauausführenden Gewerke und ggf. die fachlich Beteiligten in der jeweils notwendigen Anzahl (in Papierform und 1 x digital) zu liefern.
- weitere Pläne sind in Papierform 1-fach für den Auftraggeber (und 1 x digital) und (soweit erforderlich) 1-fach für die fachlich Beteiligten und die bauausführenden Gewerke in Papierform (und 1 x digital) zu liefern.

7.3 Die Kosten für die Pläne (in vorstehend vereinbartem Umfang) sind in den Nebenkosten enthalten.

7.4 Hinsichtlich der Unterlagen, die der Auftragnehmer dem Aufraggeber elektronisch/digital ansonsten zur Verfügung stellt oder stellen muss, werden die Parteien die Einhaltung bestimmter üblicher Dateiformate gemeinsam abstimmen. Der Auftragnehmer wird die Dateien grundsätzlich in einem Format zur Verfügung stellen, dass eine Prüfung und Bearbeitung ermöglicht (was auch beinhaltet, dass die Datei nicht schreibgeschützt ist) und zusätzlich als .pdf-Dokument. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, darüberhinausgehende Anforderungen des Auftraggebers an Formate zu beachten und umzusetzen. Soweit hierdurch eine wesentliche Erhöhung des Aufwandes eintritt, ist dieser Mehraufwand auf Nachweis zusätzlich zu vergüten. Ferner gehören zu den auszuhändigenden Unterlagen alle Unterlagen, die für die Nutzung (inkl. Instandhaltung, Instandsetzung und bauliche Änderung) von Bedeutung sind oder sein können.

7.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistungen erstellten oder bearbeiteten digitalen Unterlagen, insbesondere Planungsunterlagen, Berechnungen, Berichte und Schriftwechsel, während der gesamten Vertragslaufzeit ausschließlich in der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Cloud-Plattform strukturiert und vollständig abzulegen.

Die Zugangsdaten zur Nutzung der Projekt Cloud werden dem Auftragnehmer rechtzeitig vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Projekt Cloud gespeicherten Daten regelmäßig zu aktualisieren und sicherzustellen, dass alle relevanten Projektinformationen dort nachvollziehbar dokumentiert sind.

7.6 Der Auftragnehmer hat die von ihm zu bearbeitenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u.a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu

falten. Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

7.7 Der Auftragnehmer hat über alle in seinem Leistungsbereich ein- und ausgehenden Pläne (einschl. Werk- und Montagepläne der bauausführenden Gewerke) eine geordnete und nachvollziehbare Dokumentation (insbesondere: welcher Plan an wen, bzw. welcher Plan von wem – und jeweils: wann; Plannummer- und Bezeichnung, Planstand und – index; Datum) zu führen (Planlieferdokumentation), die dem Auftraggeber auf dessen Anforderung in der jeweils aktuellen Version zur Verfügung zu stellen ist.

7.8 Ausführungspläne (Werkstattpläne) der bauausführenden Gewerke sind sehr zeitnah zu prüfen und freizugeben, bzw. mit Änderungsanordnungen zu versehen.

7.9 Der Auftragnehmer hat durch eine engmaschige Kontrolle der Planläufe und eine zeitnahe Abarbeitung der Pläne sicherzustellen, dass ausführende Gewerke nicht durch fehlende Pläne oder Planfreigaben oder verzögerte Planläufe in der Ausführung behindert werden

7.10 Die vom Auftragnehmer in Erfüllung dieses Vertrages gefertigten oder beschafften Unterlagen (auch elektronisch gespeicherte) sind dem Auftraggeber nach Beendigung der Leistungsphase 8 in geordneter Form in beschrifteten Ordnern mit Inhaltsverzeichnissen auszuhändigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Aushändigung der Unterlagen ganz oder teilweise bereits früher zu verlangen. Die Möglichkeit des vorzeitigen Herausverlangens begründet keine frühere Unterlagenerstellungspflicht durch den Auftragnehmer als ohnehin geschuldet. Sie soll sicherstellen, dass der Auftraggeber ohnehin fertige Unterlagen (bzw. solche, die bereits fertig sein müssten) auch vorab bereits herausverlangen kann.

Zu den auszuhändigenden Unterlagen gehören insbesondere (aber nicht ausschließlich) die Bestandspläne (für die vom Auftragnehmer geplanten Bereiche) entsprechend der tatsächlichen Ausführung, die dem Auftraggeber in 2-facher Ausfertigung auf Papier sowie als Dateien in noch zu vereinbarendem üblichen Dateiformat und für Plandateien mit geordneter Ebenenstruktur und erforderlichen Angaben zum Ausgabeprogramm auf üblichen Datenträgern zu übergeben sind.

7.11 Dem Auftragnehmer stehen wegen des Anspruchs des Auftraggebers auf Herausgabe von Unterlagen keine Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte zu. Sollte dies im Einzelfall für den Auftragnehmer zu einer unangemessenen Benachteiligung führen**,** kann der Auftraggeber die Zurückbehaltung jedenfalls durch Sicherheitsleistung gem. § 273 Abs. 3 BGB abwenden.

Der Herausgabeanspruch des Auftraggebers besteht im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung fort. Er verjährt frühestens in 5 Jahren ab Ende des Jahres, in dem der Auftragnehmer seine Leistungen erbracht hat bzw. in dem der Vertrag vorzeitig beendet wurde.

7.12 Auf Wunsch sind dem Auftraggeber Mehrfertigungen der Pläne, Beschreibungen, Berechnungen pp. gegen angemessene gesonderte Vergütung zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 11 der Allgemeinen Vertragsbedingungen betragen mindestens:

a) für Personenschäden	2.000.000,00 EURO
b) für sonstige Schäden	2.000.000,00 EURO

§ 9 Vergütung

9.1. Die Parteien legen folgendes Honorarsystem zugrunde: Honorarberechnung auf Basis anrechenbarer Kosten gemäß genehmigter Kostenberechnung in LPH 3.

9.2 Das Honorar errechnet sich für die beauftragten Leistungen auf Basis des § 6 Abs. 1 HOAI nach den anrechenbaren Kosten gemäß des § 33 HOAI auf Grundlage der vom Auftraggeber genehmigten Kostenberechnung (solange diese nicht vorliegt, nach der vom Auftraggeber genehmigten Kostenschätzung). Die Kostenermittlungen sind nach der DIN 276 (DIN 276-1: 2008-12) aufzustellen.

9.3 Die in diesem Vertrag genannten Maßnahmen sind in jedem Fall als eine Gesamtmaßnahme gemäß § 11 (1) HOAI zu berechnen. Das Honorar ist nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.

9.4 Die Berechnung der Maßnahmen betr. der KG 540 ff. (Technische Anlagen in Außenanlagen) erfolgt dadurch, dass die dortigen anrechenbaren Kosten bei der jeweils zugehörigen Kostengruppe der KG 400 (Bsp.: KG 546 Starkstromanlagen bei KG 440 ff.) mitberücksichtigt werden. Eine separate Honorarberechnung für Maßnahmen in den KG 540 ff. erfolgt nicht.

9.5 Die weiteren der Honorarberechnung zu Grunde zu legenden Parameter ergeben sich aus dem Honorarblatt (Anlage 4)

§ 10 Vertretung

10.1 Vertreter des Auftraggebers für die Durchführung des Vertrages ist

ENTWURF

Herrn Dennis Wagner

10.2 Vertreter des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber und anderen an der Planung und Durchführung des Vorhabens Beteiligten ist

XXX

§ 11 Ergänzende Vereinbarungen/Hinweise

11.1 Der Auftragnehmer bestätigt, dass sämtliche von ihm geschuldeten Leistungen vollständig in seinem Honorarangebot berücksichtigt und bepreist sind. Das Honorarangebot umfasst dabei sämtliche für die geschuldeten Leistungen erforderlichen Grundleistungen als auch darüberhinausgehend geschuldete besondere Leistungen. Weitere Vergütungsansprüche für Leistungen, die zur vollständigen und vertragsgemäßen Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind, bestehen nicht.

Rechtsverbindliche Unterschriften:

Auftraggeberin Bremer Straßenbahn AG Bremen, den	Auftragnehmer …….. …….

ENTWURF